



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0694/2016		Datum:	30.12.2016
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	2699-16/Fel	
Gremienweg:				
17.01.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 60 in Koblenz, Hohenzollernstraße			

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 60 von 1892 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. Balkon in der festgesetzten Grünfläche

Antragseingang	13.10.2016
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe	<u>Nein</u>
„Mittelrheintal“ tangiert	
Vorhabensbezeichnung	Bauvoranfrage: Errichtung Gaube und Balkon
Grundstück/Straße	Koblenz, Hohenzollernstraße 145
Gemarkung	Koblenz (56068)
Flur	11
Flurstück	169/4

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines weiteren Balkons an dem bestehenden Mehrfamilienwohnhaus in der durch den Fluchtlinienplan Blatt Nr. 60 festgesetzten Vorgartenfläche.

Der Fluchtlinienplan setzt entlang der Anschützstraße eine 6 m breite Vorgartengrünfläche fest.

Unter den bereits bestehenden Balkonanlagen in den Obergeschossen beabsichtigt der Antragsteller einen weiteren Balkon in den gleichen Abmessungen von 1,85 m x ca. 3,85 m im Erdgeschoss zu errichten. An der schmalsten Stelle würde die aufgeständerte Balkonanlage noch einen Abstand von ca. 1,00 m zur Straße wahren.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Blatt Nr.3 befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Im Geltungsbereich des Fluchtlinienplans sind Gebäude mit Überschreitungen der Fluchtlinie in ähnlichem Umfang vorhanden (z. B. Anschützstraße 7).

Anlage/n:

1. Fluchtlinienplanausschnitt
2. Lageplan
3. Bestandsfoto mit Eintragung Balkon